

47. TAGUNG

Die Situation in Georgien

Erklärung 10 (2024)¹

1. Der Kongress bringt seine tiefe Besorgnis über die eindeutigen Anzeichen eines demokratischen Rückschritts und einer Schwächung der Menschenrechte in Georgien zum Ausdruck, die durch eine zunehmende Polarisierung der Gesellschaft und die Verabschiedung von Gesetzen gekennzeichnet sind, die den Standards des Europarats zuwiderlaufen. Diese Entwicklungen wurden vom Kongresspräsidenten in Erklärungen zur Verabschiedung des Gesetzes über die Transparenz ausländischer Einflussnahme und des Anti-LGBTI-Gesetzespakets sowie von anderen Gremien des Europarats und der internationalen Gemeinschaft verurteilt.
2. Darüber hinaus wies der Monitoring-Ausschuss des Kongresses in seiner Erklärung vom 2. Juli 2024 auf die Gefahr hin, dass Georgien von demokratischen Normen und Standards abweicht, was durch Angriffe, Einschüchterung und verschiedene Formen von Druck auf Personen, die eine abweichende Meinung vertreten, noch verstärkt wird.
3. Infolgedessen wächst die Besorgnis im Hinblick auf das Engagement der georgischen Behörden für die Wahrung der europäischen demokratischen Grundsätze und für den Übergang zu einer europäischen Zukunft, die auf gemeinsamen Werten wie Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit auf allen Regierungsebenen beruht.
4. In diesem Zusammenhang und in Anbetracht der bevorstehenden Parlamentswahlen in Georgien am 26. Oktober 2024 sowie der für 2025 angesetzten Kommunalwahlen ist es umso wichtiger, Bedingungen zu schaffen, die es allen Bürgern ermöglichen, ohne Diskriminierung sinnvoll am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und auf allen Regierungsebenen einen umfassenden, friedlichen und gleichberechtigten Beitrag zum politischen Leben des Landes zu leisten.
5. Der Kongress unterstreicht, dass die kommunalen Gebietskörperschaften die Stimme der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten von kommunaler und nationaler Bedeutung sind und dass ihr Recht auf Ausübung der Selbstverwaltung ohne Angst vor Verfolgung oder Vergeltung unabhängig von den politischen Ansichten ihrer Führer und Vertreter gewährleistet werden muss.
6. Der Kongress bekräftigt die Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Nichtdiskriminierung und der Versammlungsfreiheit. Kommunale Behörden dürfen nicht in die Lage versetzt werden, per Gesetz Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verletzen oder eine antidemokratische Politik zu betreiben, die der Integration, der Toleranz und dem friedlichen Zusammenleben in ihren Gemeinden abträglich ist.
7. In Anbetracht dessen fordert der Kongress die georgischen Behörden erneut auf, die oben erwähnte menschenrechtsfeindliche Gesetzgebung rückgängig zu machen und keine Maßnahmen zu ergreifen, die die Gesellschaft weiter polarisieren, den politischen Pluralismus bedrohen, die Menschenrechte verletzen oder die Grundlagen der Demokratie untergraben würden, was alles der kommunalen Selbstverwaltung in Georgien abträglich wäre. Georgien sollte auf den Weg der demokratischen Konsolidierung zurückkehren und sich wieder auf die demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte besinnen.
8. Der Kongress unterstreicht seine Entschlossenheit, einen konstruktiven politischen Dialog mit den georgischen Behörden zu führen, insbesondere im Rahmen eines hochrangigen Besuchs in Georgien,

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 17. Oktober 2024, 1. Sitzung (siehe Dokument [CG\(2024\)47-22prov](#)), Berichterstatter: Xavier CADORET, Frankreich (L, SOC/G/PD).

ERKLÄRUNG 10 (2024)

den der Kongress zu organisieren gedenkt, sobald nach den Parlamentswahlen eine Regierung gebildet ist.

9. Der Kongress wird die kritischen Bemühungen der georgischen Behörden auf allen Regierungsebenen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft weiterhin unterstützen, um die Menschenrechte zu schützen, die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten und die Demokratie auf der Ebene zu fördern, die den Bürgern am nächsten ist.

10. Die nationalen Stellen Georgiens müssen die Verpflichtungen und Zusagen erfüllen, die sie in der auf dem 4. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarats angenommenen Erklärung von Reykjavik erneuert haben, und können von den satzungsgemäßen Organen des Europarats zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie diese Verpflichtungen nicht einhalten.